

# Berufsausbildungsvertrag für den Bereich Landwirtschaft

1. Ausfertigung für den **Auszubildenden**
2. Ausfertigung für den **Ausbildenden**
3. Ausfertigung für die **verzeichnisführende Stelle**
4. Ausfertigung für den **gesetzlichen Vertreter**

Ausbildungsberuf

Zwischen der/dem **Ausbildenden** (Ausbildungsstätte)

und der/dem **Auszubildenden** (Lehrling)

Betriebsname

Name, Vorname

Straße

Telefon

Straße

Telefon

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Ausbilder/in

geboren am

geboren am

in

gesetzlich vertreten durch\*)

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

**wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:**

**A** Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung

- 36 Monate (= 3 Jahre)       24 Monate (= 2 Jahre)  
 Das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft wird angerechnet  
 Verkürzung wegen: \_\_\_\_\_

Umschulungsvertrag (§ 60 BBiG)

Damit ergibt sich eine betriebliche  
 Ausbildungsdauer von insgesamt \_\_\_\_\_ Monaten.  
 Dieses Ausbildungsverhältnis dauert:

Ausbildungsbeginn			Ausbildungsende			Probezeit
Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	Mon.

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**F** **Ausbildungsmaßnahmen** außerhalb der Ausbildungsstätte  
 (entsprechend aktuellem Rahmenplan)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**G** **Sonstige Vereinbarungen**

- (s. § 9, z. B. Nebenabreden, Hinweis auf Tarifverträge)  
 Der zwischen der Tarifvertragsparteien abgeschlossene  
 Rahmen-/Vergütungstarifvertrag wird angewandt.
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**B** Die/Der **Ausbildende** zahlt der/dem **Auszubildenden** eine angemessene **Brutto-Vergütung** (s. § 4 Nr. 1) von mtl. Euro

	im 1. Ausbildungsjahr	im 2. Ausbildungsjahr	im 3. Ausbildungsjahr
unter 18 J.	_____	_____	_____
über 18 J.	_____	_____	_____

In der Bruttovergütung werden f. Sachleistungen gewährt (§ 4 Abs. 2):

- Wohnung       Frühstück       Mittagessen       Abendessen  
 Sachleistungen nicht gewährt       Gefördertes  
 Ausbildungsverhältnis

**C** Die/Der **Ausbildende** gewährt der/dem **Auszubildenden** Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (s. § 5 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch

- 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Werktage \_\_\_\_\_ Arbeitstage  
 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Werktage \_\_\_\_\_ Arbeitstage  
 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Werktage \_\_\_\_\_ Arbeitstage  
 20 \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_ Werktage \_\_\_\_\_ Arbeitstage

**D** Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

**E** **Berichtsheft**

Form der Berichtsheftführung  schriftlich  elektronisch

**H** Die umstehenden **Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der/des Ausbildenden und ggf. Ausbilder/in)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Lehrlings)      (Unterschrift des Vaters, der Mutter bzw. des Vormundes\*)

**I** Folgende Änderung des vorstehenden Vertrages wird vereinbart:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift der/des Ausbildenden und ggf. Ausbilder/in)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Lehrlings)      (Unterschrift des Vaters, der Mutter bzw. des Vormundes\*)

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter der

Nr. \_\_\_\_\_

Siegel

am \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Der Ausbildungsbetrieb hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Hierfür sind sämtliche Ausfertigungen des Vertrages, die **ärztliche Bescheinigung** über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG und das **letzte Schulzeugnis** (Kopie) beizufügen. Das Gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen des Vertragsinhaltes (z. B.: Verlängerung der Ausbildungsdauer, vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses). Eine bestätigte Ausfertigung des Vertrages ist dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

Hinweis: Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grund der §§ 34, 35, 36 und 88 BBiG.

\* Nur erforderlich bei Minderjährigen

## § 1 – Ausbildungszeit

- Die **Ausbildungszeit** richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die **Probezeit** muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so **endet** das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so **verlängert** sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich,

- (Ausbildungsziel)  
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, das das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (Ausbilder)  
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;
- (Ausbildungsordnung)  
der/dem Auszubildenden vor Beginn die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- (Ausbildungsmittel)  
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- (Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung)  
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (siehe E) anzuhalten und freizustellen;
- (Berichtsheft)  
der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)  
der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (Sorgepflicht)  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden ist der/dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Die/Der Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
- (Ärztliche Untersuchungen)  
von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (Bescheinigung nicht älter als 14 Monate) und
  - vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (Eintragungsantrag)  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen und unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei jugendlichen Auszubildenden ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG beizufügen. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages trägt die/der Auszubildende;
- (Anmeldung zu Prüfungen)  
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen. Die Prüfungsgebühren trägt die/der Auszubildende;
- (Sozialversicherung)  
die/den Auszubildende/n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

## § 3 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- (Lernpflicht)  
die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- (Weisungsgebundenheit)  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/vom Auszubildenden, von der/vom Ausbilder/in oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- (Betriebliche Ordnung)  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (Sorgfaltspflicht)  
Pflanzen, Tiere, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (Betriebsgeheimnisse)  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- (Berichtsheft)  
ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen und regelmäßig der/dem Ausbilder/in vorzulegen;
- (Benachrichtigungen)  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

- (Ärztliche Untersuchungen)  
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich;
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersuchen (Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein) und
  - vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen
- (Hausordnung)  
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 4 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird **besonders vergütet**. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden **Kost und/oder Wohnung** gewährt, gilt die folgende Regelung:  
Die/Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden angemessene Wohnung und Voll- bzw. Teilverpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Die Leistungen sind nach der geltenden gesetzlichen Regelung des § 17 Sozialgesetzbuch IV zu gewähren. Kann die/der Auszubildende während der Zeit für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund (z. B. Urlaub, Krankheit) vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese abzugelten.
- Die/Der Auszubildende trägt die Kosten für **überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen** gem. § 2 Nr. 5 soweit sie nicht durch die Förderung nach Bildungsförderungsrichtlinien (BIFÖR) gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart.
- Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages, sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem JArbSchG erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
  - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
    - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
    - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen oder
    - frühestens vier Wochen nach Beginn des Auszubildendenverhältnisses infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 5 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Die **tägliche Ausbildungszeit** richtet sich nach § 8 JArbSchG; Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen sollen berücksichtigt werden.
- Urlaubsjahr** ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Der Urlaubsanspruch richtet sich nach § 19 JArbSchG, Tarifvertrag oder Bundesurlaubsgesetz.
- Der **Urlaub soll zusammenhängend** und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 – Kündigung

- Während der **Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Nach der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - von der/vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Die Kündigung muss **schriftlich**, im Falle der Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.
- Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist **unwirksam**, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. .
- Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende **Ersatz des Schadens** verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses, wegen **Betriebsaufgabe** oder **Wegfalls der Ausbildereignung** verpflichtet sich die/der Auszubildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 – Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten, über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 8 – Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können durch schriftliche Ergänzungen nur unter Buchst. G dieses Vertrages getroffen werden. Hier sind auch die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind, einzutragen.